

Merkblätter „Pauschalförderung“

Blatt 12 „Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung“

Allgemeine Informationen zu Gebühren für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung sowie zu Rechtsberatungskosten

Gebühren für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

1. Aufwendungen sind in angemessener Höhe und im Verhältnis zum Anteil der selbsthilfe-bezogenen Tätigkeit
2. förderfähig bis zu einer Höhe von maximal 250 Euro pro Jahr.

Rechtsberatungskosten für Eintragung Vereinsregister, Satzungsänderungen, Auflösung bzw. Fusion des Vereins, Klärung von Datenschutzanforderungen

1. Aufwendungen für Eintragungen ins Vereinsregister, für Satzungsänderungen, Auflösung bzw. Fusion des Vereins
2. und zur Klärung von Datenschutzanforderungen
3. sind in angemessener Höhe und im Verhältnis zum Anteil der selbsthilfe-bezogenen Tätigkeit
4. förderfähig bis zu einer Höhe von maximal 250 Euro pro Jahr.

1

Information und Beratung

Bei Unklarheiten zur Antragstellung und Fragen zur Pauschal- und Projektförderung sollten sich die Gruppen/Organisationen im Vorfeld der Antragstellung durch die zuständige Selbsthilfekontaktstelle beraten lassen.

Eine ständig verfügbare Informationsquelle bietet die Selbsthilfe-Homepage in Rheinland-Pfalz: www.selbsthilfe-rlp.de.

Alle „Merkblätter Pauschalförderung“ stehen auf der Internetseite
www.selbsthilfe.aok-rps.de zum Ausdrucken und Herunterladen zur Verfügung:

Blatt 1	„Antragstellung, Mittelverwendung und Nachweis“
Blatt 2	„Mietkosten und Nebenkosten“
Blatt 3a	„Bürobedarf, Fachliteratur und Anschaffungen“ (Gruppen)
Blatt 3b	„Bürobedarf, Fachliteratur und Anschaffungen“ (Organisationen und Kontaktstellen)
Blatt 4	„Öffentlichkeitsarbeit“ (Gruppen)
Blatt 5	„Telefon- und Internetgebühren“ (Gruppen)
Blatt 6	„Vortragsveranstaltungen und Selbsthilfetage“
Blatt 7	„Überregionale Gremien, Delegiertenversammlungen“
Blatt 8	„Tagungs-, Kongress- und Messebesuche“
Blatt 9	„Fahrt-/Reisekosten und Klinikbesuchsdienst“ (Gruppen)
Blatt 10	„Nicht förderfähige Ausgaben“
Blatt 11	„IT-EDV-Bedarf“
Blatt 12	„Steuer- und Rechtsberatung“
Blatt 13	„Versicherungen“
Blatt 14	„Supervision“
Blatt 15	„Schulungen ...“
Blatt 16	„Regelmäßige Maßnahmen“

Stand: 29.10.2024

Die kassenartenübergreifende Pauschalförderung nach § 20h SGB V im Land Rheinland-Pfalz wird durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Rheinland-Pfalz“ gewährleistet.